

Praktische Ausbildung gemäß § 4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) im Ausland

Meine Zuständigkeit vorausgesetzt ist es grundsätzlich möglich, eine praktische Ausbildung, die im Ausland abgeleistet wurde, als Ausbildung gemäß § 4 (1) Nr. 2 AAppO anzuerkennen. Sofern die Gleichwertigkeit der Ausbildung nachgewiesen wird, ist eine Anerkennung möglich.

Damit eine im Ausland abgeleistete praktische Ausbildung anerkannt werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Ausbildung kann wahlweise in
 - einer öffentlichen Apotheke (keine Zweigapotheke),
 - einer Krankenhausapotheke,
 - der pharmazeutischen Industrie,
 - einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen,
 - einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung

abgeleistet werden und muss von einem/r Apotheker/in, der/die hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden. (Ausnahme: an einem Universitätsinstitut kann die Ausbildung auch von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten geleitet werden)

2. Sowohl Umfang (ganztägig 6 Monate) als auch Inhalt der Ausbildung müssen hiesigen Erfordernissen entsprechen. Dabei soll der inhaltliche Schwerpunkt auf der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln liegen (vgl. § 4 Abs. 2 AAppO).

§ 4 (2) AAppO

Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel. Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfasst sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

3. Nach Abschluss der Ausbildung ist mir eine Bescheinigung vorzulegen, die von dem/der ausbildungsverantwortlichen Apotheker/in ausgestellt wurde und mit Stempel/Siegel der Ausbildungseinrichtung versehen ist. Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
 - Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, -ort)
 - Beginn und Ende der Ausbildung (Hinweis auf ganztägige Ausbildung)
 - Angabe, ob über den tariflich zustehenden Urlaubsanspruch hinaus Fehlzeiten entstanden sind. Falls ja, sind Beginn und Ende bzw. die Anzahl der Tage anzugeben; falls nein, ist dies ausdrücklich zu erwähnen. Auf diese Feststellung kann nicht verzichtet werden.
 - Ausführliche Angaben über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung und zwar insbesondere, auf welchen Gebieten die Ausbildung im Einzelnen erfolgte und vor allem, welche Tätigkeiten Ihnen übertragen wurden.
 - Bei einer praktischen Ausbildung, die außerhalb des deutsch/englisch/französischen Sprachraumes abgeleistet wird, die Bestätigung ausreichender Sprachkenntnisse in der Landessprache durch den ausbildenden Apotheker.

Die Bescheinigung muss in der Amtssprache des Landes abgefasst sein und darf frühestens am letzten Ausbildungstag ausgestellt sein.

Es wird dringend empfohlen, sich nochmals mit dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in Verbindung zu setzen, sobald eine Ausbildungszusage vorliegt. Dann kann vorab geprüft werden, ob das Ausbildungsangebot die vorgenannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Für Bescheinigungen in englischer Sprache sind grundsätzlich keine Übersetzungen erforderlich; bei allen anderen bitte ich zusätzlich um Vorlage von amtlichen Übersetzungen.

Die Anerkennungsentscheidung ist nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig! Derzeit beträgt die Gebühr 35,00 Euro.

Für Ihren Auslandsaufenthalt wünscht Ihnen das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen viel Erfolg!